

2021



Säule-3-Bericht der BHW Bausparkasse AG
zum 30. Juni 2021



Die BHW Bausparkasse

Die BHW Bausparkasse AG ist mit über drei Millionen Kundinnen und Kunden die zweitgrößte private Bausparkasse und einer der größten Baufinanzierer in Deutschland. Wir gehören zur Deutschen Bank AG und bilden mit unserem Kreditgeschäft und unserer fachlichen Expertise eine stabile Säule im Privatkundengeschäft der Bank.

Unter der Marke BHW bieten wir unseren Kundinnen und Kunden – sowohl online als auch persönlich – innovative und individuell zugeschnittene Bauspar- und Finanzierungslösungen für den Weg zur eigenen Immobilie und zu klimafreundlichem Wohnen. Umfassende Beratung leisten die mobilen Finanz- und die Kundenberaterinnen und -berater in den Filialen der Marken Postbank und Deutsche Bank. Zudem kooperieren wir mit namhaften Partnern aus dem Banken- und Versicherungsbereich.

Mit unseren beiden Kerngeschäftsfeldern Bausparen und Baufinanzierungen bringen wir seit Jahrzehnten viele Menschen sicher in die eigenen vier Wände. Unsere Geschäftstätigkeit ist auf eine nachhaltige, wert- und werteorientierte Beziehung zu unseren Kundinnen und Kunden ausgerichtet. Und unsere Unternehmensstrategie zielt darauf ab, mit Bauspar- und Baufinanzierungslösungen bezahlbaren Wohnraum für weite Kreise der Bevölkerung zu schaffen, Modernisierungen insbesondere mit Blick auf energetische Sanierungen zu ermöglichen sowie zur Vermögensbildung und zur Altersvorsorge beizutragen.

Inhalt

01

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung	04
Basel III und CRR/CRD	04
Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	06

02

Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Artikel 431 (1) CRR – Anforderung zur Säule-3-Offenlegung	06
Artikel 433 CRR – Häufigkeit der Offenlegung	07
Artikel 434 CRR – Mittel der Offenlegung	07

03

Offenlegung der Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

04

Überleitung vom aufsichtsrechtlichen zum bilanziellen Eigenkapital nach IFRS (Artikel 437 (a) CRR)

05

Eigenmittel

Artikel 437 (a, d–e) CRR – Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, aufsichtsrechtliche Abzüge und Korrekturposten	10
Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals	10
Artikel 437 (b–c) CRR – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	16
Artikel 437 (f) CRR – Von der CRR abweichende Kapitalquoten	16

06

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c–f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen	16
Artikel 440 CRR – Kapitalpuffer	17
Mindestkapitalanforderungen und zusätzliche Kapitalpuffer	17
Artikel 440 (a) CRR – Geografische Verteilung der Risikopositionswerte	18
Artikel 440 (b) CRR – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	20

07

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung

Allgemeine qualitative Informationen über Kreditrisiken	20
Artikel 442 (a) CRR – Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“	20
Artikel 442 (b) CRR – Kreditrisikoanpassungen	20

Allgemeine quantitative Informationen über Kreditrisiken	20
Artikel 442 (g) CRR – Risikopositionen nach Restlaufzeiten	20
Artikel 442 (c + e) CRR – Qualität des notleidenden Geschäfts nach geografischen Regionen	21
Artikel 442 (c + e) CRR – Qualität der Kredite und Forderungen nach Wirtschaftszweigen	22
Artikel 442 (c) CRR – Gesundes und notleidendes Geschäft und Risikovorsorge	23
Artikel 442 (c–d) CRR – Kreditqualität des gesunden und notleidenden Geschäfts nach Überfälligkeit	26
Artikel 442 (f) – Veränderungen im Bestand notleidender Kredite und Forderungen	28
Artikel 442 (c) – Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten	28
Artikel 442 (c) CRR – Kreditqualität von gestundeten Forderungen	28
Engagements, für die als Reaktion auf die COVID-19-Krise Maßnahmen ergriffen wurden	29
Allgemeine quantitative Informationen über die Kreditrisikominderung	30
Artikel 453 (f–g) CRR – Übersicht von Kreditrisikominderungstechniken	30
Quantitative Information zur Nutzung des Standardansatzes	32
Artikel 444 (e) CRR – Kreditrisiko, Risikogewichte und Wirkung der Kreditrisikominderung im Standardansatz	32

08

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings basierenden Ansatz

Artikel 453 (g) CRR – Durch Kreditderivate abgesicherte Risikopositionswerte	33
Artikel 453 (g) CRR – Gesamtbestand im IRBA unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken	34
Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken	37
Artikel 438 (e) CRR – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch	38

09

Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Verschuldungsquote gemäß dem CRR/CRD-Rahmenwerk	38
Faktoren, die die Verschuldungsquote im ersten Halbjahr 2021 beeinflusst haben (Artikel 451 (e) CRR)	42

10

Liquiditätsrisiko (Artikel 451 (a) CRR)

Angaben zur Liquidity Coverage Ratio (LCR)	43
Angaben zur Net Stable Funding Ratio (NSFR)	45

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Die Firma BHW Bausparkasse AG mit Sitz in Hameln ist beim Amtsgericht Hannover unter der Registernummer HRB 100345 eingetragen. Ihr Kernmarkt ist Deutschland. Zusätzlich ist die BHW Bausparkasse AG über ihre Niederlassung in Luxemburg aktiv. In der Niederlassung Italien wird kein Neugeschäft mehr betrieben. Als einer der größten Baufinanzierer in Deutschland gehört die BHW Bausparkasse zum Deutsche Bank Konzern.

Dieser Bericht enthält die Säule-3-Veröffentlichungen der BHW Bausparkasse, wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel III bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der „Regulation (EU) 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation – CRR) und der „Directive (EU) 2013/36 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive, Eigenkapitalrichtlinie – CRD) umgesetzt. Deutschland hat die CRD-Offenlegungsanforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Leitlinien zur Offenlegung wurden kürzlich von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in ihrem „Final draft implementing technical standards on public disclosures by institutions of the information referred to in Titles II and III of Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA ITS) veröffentlicht.

Die BHW Bausparkasse AG hat als Teil der Deutsche Bank Gruppe in der Vergangenheit alle für die aufsichtsrechtliche Offenlegung relevanten Informationen im Rahmen der Säule-3-Berichterstattung der Deutsche Bank Gruppe veröffentlicht. Durch die im Jahr 2019 erfolgte Verschmelzung der DB Bauspar auf die BHW Bausparkasse hat sich die Bilanzsumme der BHW Bausparkasse auf über 40 Mrd € erhöht. Als Folge dessen wird die BHW Bausparkasse als bedeutendes Tochterunternehmen der Deutschen Bank eingestuft und muss seit dem 31. Dezember 2019 einen eigenständigen Offenlegungsbericht gemäß Artikel 13 CRR veröffentlichen. Der Bericht basiert auf den nach den Artikeln 437, 438, 440, 442, 450, 451, 451a und 453 CRR geforderten Angaben. Diese werden auf Ebene des Einzelinstituts, auf der

Grundlage des International Financial Reporting Standards (IFRS), ermittelt. In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, dürfen nicht publiziert werden.

Die Säule-3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben. In den Tabellen wird ein Leerbestand in einzelnen Feldern durch „–“ dargestellt, eine „0“ bedeutet dagegen, dass BHW einen Wert von weniger als 500 T€ offenlegt.

Basel III und CRR/CRD

In der Europäischen Union ist das Basel-III-Kapitalrahmenwerk durch die geänderten CRR und CRD eingeführt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Minimum-Eigenkapitalanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWA) für das Kreditrisiko einschließlich Gegenparteiausfallrisiko, kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und Operationelles Risiko.

Im Januar 2019 führten die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 Änderungen in der Methodik zur Bestimmung von RWA für neue Verbriefungen ein, die am oder nach dem 1. Januar 2019 eingegangen wurden. Alle Verbriefungstransaktionen, die vor diesem Datum getätigt wurden, unterlagen weiterhin den Regeln, die von der CRR/CRD eingeführt wurden und bis zum 31. Dezember 2018 galten. Sie unterliegen seit dem 1. Januar 2020 dem neuen Rahmen.

Im Mai 2019 haben die Verordnungen „Regulation (EU) 2019/876“ und „Directive (EU) 2019/878“ Ergänzungen in der CRR/CRD vorgenommen, die zu verschiedenen Änderungen am RWA-Rahmen für Kreditrisiken führen, die im Juni 2021 in Kraft getreten sind. Diese betreffen die anwendbaren Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteilen (Organismen für gemeinsame Anlagen – OGA) und die Ablösung der Mark-to-Market-Methode zur Bestimmung des Positionswerts für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Interne-Modelle-Methode fallen, durch einen neuen Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR).

Ein weiterer Hauptbestandteil des CRR/CRD-Rahmenwerks betrifft die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET 1) bestehen sollte. Die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital beträgt 4,5 % der risikogewichteten Aktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 sukzessive verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die seit 2019 vollumfänglich einzuhalten sind.

Weitere aufsichtsrechtlich relevante Eigenkapitalkomponenten sind das zusätzliche Kernkapital (Additional Tier 1 – AT1) und das Ergänzungskapital (Tier 2 – T2). Für diese gelten jedoch weiterhin Übergangsbestimmungen, die mit der CRR/CRD, die bis zum 26. Juni 2019 galt, eingeführt wurden. Für die Kapitalinstrumente, die nach Anwendung dieser Vollumsetzung nicht mehr als AT1 und T2 qualifizieren, bestehen Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 40 % im Jahr 2018, von 30 % im Jahr 2019 und einer im weiteren Verlauf um zehn Prozentpunkte pro Jahr sinkenden Obergrenze.

In diesem Bericht stellen wir bestimmte Zahlen auf der Grundlage unserer Definition von Eigenmitteln (anwendbar für zusätzliches Tier-1-Kapital und Tier-2-Kapital und darauf basierende Zahlen, einschließlich Tier-1-Kapital und Leverage Ratio) auf der Basis „Vollumsetzung“ dar. Der Begriff „Vollumsetzung“ wird definiert als ohne die Übergangsregelungen für die Eigenmittel, die von der bis zum 26. Juni 2019 geltenden CRR/CRD eingeführt wurden, und ohne die jüngsten Übergangsregelungen, die durch die ab dem 27. Juni 2019 geltenden Änderungen der CRR/CRD eingeführt wurden.

Die CRR/CRD sieht für die Banken die Berechnung und Offenlegung einer aufsichtsrechtlichen Leverage Ratio vor, die im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte basiert. Spezifische regulatorische Risikomaße gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungen sowie für außerbilanzielle Engagements und müssen hinzugefügt werden, um das gesamte Leverage-Risikomaß zu ermitteln. Mit Wirkung zum Juni 2021 wurde das Leverage-Risikomaß angepasst, d. h., das Risikomaß für Derivate wird auf Basis eines neuen Standardansatzes für das Gegenparteiausfallrisiko ermittelt und ausstehende Abrechnungsforderungen können mit ausstehenden Abrechnungsverbindlichkeiten unter weiteren Voraussetzungen saldiert werden. Für Bausparkassen wird seit Juni 2021 das Leverage-Risikomaß unter Berücksichtigung der Regelung des Artikels 429 (8) CRR zur Verminderung der Risikopositionswerte von Vor- und Zwischenfinanzierungen um die positiven Salden der jeweils zugehörigen Bausparguthaben ermittelt. Darüber hinaus wurde eine Mindestanforderung an die Leverage Ratio von 3 % eingeführt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Die CRR/CRD verlangt von den Banken die Berechnung und Offenlegung bestimmter Positionen, die eine stabile Finanzierung erfordern und gewährleisten. Mit Wirkung zum Juni 2021 wurde eine strukturelle Liquiditätsquote von 100 % eingeführt.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

In der am 25. März 2020 veröffentlichten „Erklärung der EBA zur Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf Ausfall, Unterlassung und IFRS 9 im Lichte der COVID-19-Maßnahmen“ heißt es, dass von den Institutionen erwartet wird, ein gewisses Maß an Urteilsvermögen anzuwenden und zwischen Kreditnehmern, deren Bonität durch die aktuelle Situation langfristig nicht wesentlich beeinträchtigt würde, und solchen zu unterscheiden, bei denen eine Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit unwahrscheinlich ist. Die Bank führte Portfolioüberprüfungen durch und wandte diese regulatorischen Leitlinien auf eine Reihe von Kunden an. Die EBA ist ferner der Ansicht, dass die öffentlichen und privaten Moratorien als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie nicht automatisch als forborne eingestuft werden müssen, wenn die Moratorien nicht kreditnehmer-spezifisch sind, auf dem anwendbaren nationalen Recht oder auf einer branchen- oder sektorweiten privaten Initiative beruhen, die von den betreffenden Kreditinstituten vereinbart und weitgehend angewandt wird.

Nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie haben eine Reihe von Regierungen Programme herausgegeben, die staatliche Moratorien und Garantiesysteme anbieten. Darüber hinaus wurden individuelle Maßnahmen zur Unterstützung unserer Kunden vereinbart.

Am 2. April 2020 und am 25. Juni 2020 veröffentlichte die EBA ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien für Kreditrückzahlungen, die im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie angewendet wurden. Diese Leitlinien bieten Klarheit über die Behandlung von vor dem 30. September 2020 angewandten staatlichen und privaten Moratorien und ergänzen die EBA-Leitlinien zur Anwendung der Definition von Zahlungsausfall in Bezug auf die Behandlung notleidender Umstrukturierungen. Am 21. September 2020 gab die EBA bekannt, dass sie „ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien gemäß ihrer Frist von Ende September auslaufen lassen wird“. Die in den Leitlinien festgelegte regulatorische Behandlung gilt weiterhin für alle Zahlungsaufschübe, die vor dem 30. September 2020 im Rahmen förderfähiger Moratorien gewährt wurden.

Am 2. Dezember 2020 hat die EBA nach intensiver Beobachtung der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie unter Berücksichtigung der zweiten COVID-19-Welle und der damit verbundenen staatlichen Beschränkungen in vielen EU-Ländern entschieden, ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien bis zum 31. März 2021 zu reaktivieren. Diese sind zum 30. Juni 2021 nicht mehr aktiv.

Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Artikel 431 (1) CRR – Anforderung zur Säule-3-Offenlegung

Wir erstellen unseren Säule-3-Bericht entsprechend den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der „Regulation (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (CRR), einschließlich kürzlich vorgenommener Ergänzungen. Der Bericht enthält alle nach Artikel 433 (a) CRR in Verbindung mit Artikel 13 CRR erforderlichen Säule-3-Angaben. Zusätzliche Informationen können dem Zwischenbericht, dem Geschäftsbericht 2020 und dem Säule-3-Bericht 2020 der BHW Bausparkasse entnommen werden.

Der inhaltliche Aufbau des Säule-3-Berichts der BHW Bausparkasse AG soll eine einfache Identifizierung der entsprechenden Offenlegungselemente gegenüber den spezifischen Säule-3-Offenlegungsanforderungen ermöglichen. Innerhalb der übergreifenden Risikobereiche „Kreditrisiko“, „Verschuldung“ und „Liquiditätsrisiko“ haben wir den Säule-3-Bericht so strukturiert, dass wir im Wesentlichen der Reihenfolge der CRR-Artikel in Teil 8 folgen (die relevanten Nummerierungen sind in den Überschriften der einzelnen Bereiche reflektiert). In einigen Fällen innerhalb dieser Bereiche folgen wir jedoch der Struktur, wie sie in der EBA-Leitlinie vorgegeben wurde, um bestimmte spezifische Themen zusammenhängend an einer Stelle darzustellen. Die quantitativen Säule-3-Angaben erfolgen gemäß den jeweiligen EBA-Vorlagen mit entsprechenden Referenzen (z. B. EU OV1), einschließlich der EBA-Spalten- und Zeilenbeschriftungen. In Fällen, in denen ergänzend zu den Vorlagen zusätzliche Spalten oder Zeilen für eine verbesserte Offenlegungs-darstellung berücksichtigt wurden, wurde eine neue Nummerierung eingeführt. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir unter Umständen weiterhin unseren eigenen Namenskonventionen für die Beschriftung von Zeilen und Spalten in den EBA-Vorlagen folgen,

um in der Offenlegungsdarstellung über die Zeit konsistent zu bleiben. Wir machen grundsätzlich von den Übergangsregelungen der EBA-Leitlinie im Abschnitt 4.1, Nr. 20, in Bezug auf die Darstellung von Vergleichsinformationen für Vorperioden Gebrauch.

Artikel 433 CRR – Häufigkeit der Offenlegung

Die BHW Bausparkasse ist aufgrund ihrer Bilanzsumme und Kapitalmarktorientierung als ein „großes Institut“ („large institution“) einzustufen und deshalb gemäß Artikel 433 i. V. m. Artikel 433 (a) CRR grundsätzlich zu einer vierteljährlichen Offenlegung verpflichtet.

Der Offenlegungsbericht wird somit vierteljährlich aktualisiert und auf der Internetseite neben dem Geschäftsbericht und dem Halbjahresbericht der BHW Bausparkasse als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

Artikel 434 CRR – Mittel der Offenlegung

Dieser Säule-3-Bericht ist auf unserer Website im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht (www.bhw.de/unternehmen/veroeffentlichungen.html).

Wie im Abschnitt zu Artikel 431 (1) CRR bereits erwähnt, ist dieser Bericht so strukturiert, dass er der Gliederung der EBA-Leitlinie („Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ – EBA/GL/2016/11, Version 2, vom 14. Dezember 2016) und der dazugehörigen Verordnung (CRR) folgt.

Offenlegung der Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

Die folgende freiwillig veröffentlichte Tabelle EU KM1 stellt die regulatorischen Schlüsselparameter sowie die zugehörigen Eingangsgrößen gemäß den ergänzenden Versionen von CRR und CRD dar. Sie beinhaltet Eigenkapital, RWA, Kapitalquoten, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf SREP, Kapitalpufferanforderungen, Verschuldungsquote, Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

Sie sind als übergeordnete Metriken ein wichtiger Bestandteil des ganzheitlichen Risikomanagements über alle Risikoarten in Ergänzung zu den spezifischen internen Risikometriken. Darauf basierend sind sie ein integraler Bestandteil der strategischen Planung, des Risikoappetit-Rahmenwerks und des Stresstests, die der Vorstand mindestens einmal jährlich überprüft und freizeichnet.

KM1: Key Metrics zum 30. Juni 2021

Mio €

Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	2.618
2	Kernkapital (T1)	2.618
3	Gesamtkapital	2.646
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	9.372
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	27,93 %
6	Kernkapitalquote (%)	27,93 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	28,23 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00 %
EU 7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00 %
EU 7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00 %
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00 %
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,03 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,53 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,53 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	17,70 %
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	40.949
14	Verschuldungsquote (%)	6,39 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00 %
EU 14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00 %
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.483
EU 16a	Mittelabflüsse – gewichteter Gesamtwert	791
EU 16b	Mittelzuflüsse – gewichteter Gesamtwert	541
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	250
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	593,94 %
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	39.141
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	34.122
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	114,71 %

Überleitung vom aufsichtsrechtlichen zum bilanziellen Eigenkapital nach IFRS (Artikel 437 (a) CRR)

Die nachfolgende Tabelle soll die Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für die Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecke darstellen, indem sie den Buchwert unter IFRS mit dem Wert nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vergleicht. Die Referenzen in der letzten Spalte der Tabelle ordnen die aufsichtsrecht-

lichen Positionen zu, die zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Kapitals verwendet werden. Das steht im Einklang mit der Spalte „Referenzen“ in der Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals“.

Da bei der BHW Bausparkasse der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke entspricht, ist abweichend zur Tabellenbeschreibung nur eine Spalte dargestellt.

EU CC2: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der Bilanz zum 30. Juni 2021

		a) und b)	c)
		IFRS-Bilanz für aufsichtsrechtliche Meldezwecke Mio €	Verweis
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	1.185	
2	Forderungen an Kreditinstitute	925	
3	Forderungen an Kunden	41.219	
4	Risikovorsorge	-160	
5	Handelsaktiva	1.155	
6	Hedging Derivate (positive Marktwerte)	-	
7	Finanzanlagen	331	
8	Immaterielle Vermögenswerte	22	g)
9	Sachanlagen	23	
10	Ertragsteueransprüche	25	
11	Sonstige Vermögensgegenstände	74	
12	Gesamtaktiva	44.798	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.053	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25.002	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	914	
4	Handelspassiva	760	
5	Hedging Derivate (negative Marktwerte)	-	
6	Rückstellungen	59	
7	Ertragssteuerverpflichtungen	164	
8	Sonstige Verbindlichkeiten	120	
9	Rechnungsabgrenzungsposten	1	
10	Nachrangkapital	51	h)
11	Eigenkapital	2.675	f)
12	Gezeichnetes Kapital	205	a)
13	Kapitalrücklage	1.371	b)
14	Gewinnrücklagen	989	c)
15	Neubewertungsrücklage	-53	d)
16	Bilanzgewinn/-verlust	164	e)
17	Gesamtpassiva	44.798	

Eigenmittel

Artikel 437 (a, d–e) CRR – Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, aufsichtsrechtliche Abzüge und Korrekturposten

Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Unser Kernkapital gemäß CRR/CRD betrug per 30. Juni 2021 2.618 Mio €, ausschließlich bestehend aus hartem Kernkapital (CET 1).

Die BHW Bausparkasse verfügt über kein zusätzliches Kernkapital. Das Ergänzungskapital (T2) in Höhe von 28 Mio € wird in Zeile 58 ausgewiesen.

Dementsprechend setzen sich die Eigenmittel aus dem harten Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen.

EU CC1: Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zum 30. Juni 2021

Nr. gemäß CRR-DVO Anhang VI	Eigenmittelposition	Betrag der Eigenmittelposition Mio €	Quelle nach Referenznummern/ Buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.575	a) + b) ¹
	davon: Gezeichnetes Kapital	205	a) ¹
	davon: Kapitalrücklage	1.371	b) ¹
2	Einbehaltene Gewinne	989	c) ²
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-53	d) ³
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 (3) CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das harte Kernkapital ausläuft	-	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem hartem Kernkapital)	-	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	164	e) ⁴
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.675	f) ⁵
Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-2	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-15	g) ⁶
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-6	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	

EU CC1: Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zum 30. Juni 2021

Nr. gemäß CRR-DVO Anhang VI	Eigenmittelposition	Betrag der Eigenmittelposition Mio €	Quelle nach Referenznummern/ Buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
EU CC1: Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen			
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	–	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	–	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39	–	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für andere nicht realisierte Gewinne aus Eigenkapital- und Schuldinstrumenten	–	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39	–	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für andere nicht realisierte Verluste aus Eigenkapital- und Schuldinstrumenten	–	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	
27a	Sonstige aufsichtsrechtliche Anpassungen	–35	
28	Gesamte regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1)	–58	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	2.618	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	–	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	–	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	–	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	–	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	–	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	–	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	
	davon: immaterielle Vermögenswerte	–	
	davon: negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–	
	davon: eigene Instrumente	–	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	
43	Gesamte regulatorische Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital (AT1)	–	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	–	
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	2.618	

EU CC1: Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zum 30. Juni 2021

Nr. gemäß CRR-DVO Anhang VI	Eigenmittelposition	Betrag der Eigenmittel- position Mio €	Quelle nach Referenznummern/ Buchstaben der Bilanz im aufsichts- rechtlichen Konsoli- dierungskreis
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20	h) ⁷
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	–	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	
50	Kreditrisikoanpassungen	8	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	28	
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	–	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	–	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	–	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	
	davon: negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	
57	Gesamte regulatorische Anpassungen am Ergänzungskapital (T2)	–	
58	Ergänzungskapital (T2)	28	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	2.646	
Risikogewichtete Aktiva			
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	9.372	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,93 %	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,93 %	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	28,23 %	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,03 %	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50 %	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,03 %	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00 %	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00 %	
67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um andere Risiken als die einer exzessiven Verschuldung abzudecken	0,00 %	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,23 %	

EU CC1: Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zum 30. Juni 2021

Nr. gemäß CRR-DVO Anhang VI	Eigenmittelposition	Betrag der Eigenmittelposition Mio €	Quelle nach Referenznummern/ Buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	26	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	8	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	8	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	46	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	–	
81	Wegen Obergrenze aus hartem Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	–	
83	Wegen Obergrenze aus zusätzlichem Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	–	
85	Wegen Obergrenze aus Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	

Zu den einzelnen Referenzierungen werden folgende zusätzliche Erläuterungen gegeben:

¹(a+b): Die harten Kernkapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio in Höhe von 1.575 Mio € entsprechen dem Gezeichneten Kapital in Höhe von 205 Mio € zuzüglich der Kapitalrücklage in Höhe von 1.371 Mio €.

²(c): Die einbehaltenen Gewinne in Höhe von 989 Mio € entsprechen der in der IFRS-Bilanz ausgewiesenen Gewinnrücklage.

³(d) Das kumulierte sonstige Ergebnis in Höhe von –53 Mio € entspricht der in der IFRS-Bilanz ausgewiesenen Neubewertungsrücklage.

⁴(e) Der von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinn, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden, in Höhe von 164 Mio € entspricht dem IFRS-Bilanzgewinn. Aufgrund der von der EZB erteilten Genehmigung nach Artikel 26 (2) CRR wird der Zwischengewinn im harten Kernkapital berücksichtigt.

⁵(f) Das harte Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen in Höhe von 2.675 Mio € entspricht dem in der IFRS-Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital bzw. der Summe der Positionen a) bis e).

⁶(g) Der Unterschied im Ausweis der immateriellen Vermögenswerte zwischen dem in der IFRS-Bilanz ausgewiesenen Betrag in Höhe von 22 Mio € und der Angabe in der Eigenmittelübersicht in Höhe von 15 Mio € beträgt –7 Mio € und ist im Abzug von latenten Steuerschulden begründet.

⁷(h) Von dem bilanziellen Nachrangkapital in Höhe von 51 Mio € sind insgesamt 19 Mio € regulatorisch als Ergänzungskapital anrechenbar. Die Differenz resultiert im Wesentlichen aus der Amortisation gemäß Artikel 64 CRR in den letzten fünf Laufzeitjahren.

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital zum 30. Juni 2021

	CRR/CRD 4 Mio €
Eigenkapital per Bilanzausweis	2.675
Kapitalrücklage	–
Gewinnrücklage ¹	–
Fonds für allgemeine Bankrisiken	–
Eigenkapital in der aufsichtsrechtlichen Bilanz	2.675
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET 1)	–
Abgrenzung für Dividenden und AT1-Kupons	–
Umkehrerfekt der Dekonsolidierung/Konsolidierung der Position kumulierte sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung, nach Steuern während der Übergangsphase	–
Hartes Kernkapital vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.675
Prudenzielle Filter	–2
davon:	
Zusätzliche Bewertungsanpassungen	–2
Anstieg des Eigenkapitals durch verbriefte Vermögenswerte	–
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen und durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–
Aufsichtsrechtliche Anpassungen in Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468 CRR	–
Aufsichtsrechtliche Anpassungen	–56
davon:	
Geschäfts- oder Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte (abzüglich der damit verbundenen Steuerverbindlichkeiten)	–15
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	–
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–6
Vermögenswerte leistungsdefinierter Pensionsfonds	–
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von anderen Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	–
Verbriefungspositionen, nicht in risikogewichteten Aktiva enthalten	–
Sonstiges	–35
Hartes Kernkapital	2.618
Zusätzliches Kernkapital	–
Zusätzliche Kernkapitalanleihen	–
Gemäß Bilanz	–
Dekonsolidierung/Konsolidierung von Gesellschaften	–
Aufsichtsrechtliche Anpassungen zum Bilanzausweis	–
Hybride Kapitalinstrumente	–
Gemäß Bilanz	–
Dekonsolidierung/Konsolidierung von Gesellschaften	–
Aufsichtsrechtliche Anpassungen zum Bilanzausweis	–
Sonstige aufsichtsrechtliche Anpassungen	–
Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital	–
Kernkapital	2.618
Ergänzungskapital	28
Nachrangige Verbindlichkeiten	–
Gemäß Bilanz	51
Dekonsolidierung/Konsolidierung von Gesellschaften	–
Aufsichtsrechtliche Anpassungen zum Bilanzausweis	–
davon:	
Abschreibungen gemäß Art. 64 CRR	–23
Sonstiges	–
Sonstige aufsichtsrechtliche Anpassungen	–
Abzüge vom Ergänzungskapital	–
Gesamtkapital	2.646

¹Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende

Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zum 30. Juni 2021

		Mio €
		010
Hartes Kernkapital – Anfangsbestand¹	010	2.434
Stammaktien, Nettoeffekt	020	–
Kapitalrücklage	030	–
Gewinnrücklagen	040	163
davon:	050	–
Den Eigentümern zurechenbare Gewinne oder Verluste	060	164
(–) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	070	–
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten, Nettoeffekt/(+) Verkauf (–) Kauf	080	–
Entwicklungen der kumulierten sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen	090	–6
davon:	100	–
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (–) in Bezug auf leistungsdefinierte Versorgungszusagen, nach Steuern (IAS 19)	110	–6
Unrealisierte Gewinne und Verluste/Neubewertungsrücklage, nach Steuern (IFRS 9)	120	–
Zusätzliche Bewertungsanpassungen	130	–2
Geschäfts- oder Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (abzüglich der damit verbundenen Steuerverbindlichkeiten)	140	–2
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche (ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren)	150	–
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	160	32
Eliminierung der Wertänderungen wegen Veränderung des eigenen Kreditrisikos, nach Steuern	170	–
Vermögenswerte leistungsdefinierter Pensionsfonds	180	–
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von anderen Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (Betrag, der über den Schwellenwerten von 10 % und 17,65 % liegt)	190	–
Verbriefungspositionen, nicht in den risikogewichteten Aktiva enthalten	200	–
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (Betrag, der über den Schwellenwerten von 10 % und 17,65 % liegt, abzüglich der damit verbundenen Steuerverbindlichkeiten, für die die Bedingungen in Art. 38 (3) CRR erfüllt sind)	210	–
Sonstiges inklusive aufsichtsrechtlicher Anpassungen	220	–1
Hartes Kernkapital – Endbestand	230	2.618
Zusätzliches Kernkapital – Anfangsbestand	240	–
Neue, im zusätzlichen Kernkapital anrechenbare Emissionen	250	–
Fällige und gekündigte Instrumente	260	–
Sonstiges inklusive aufsichtsrechtlicher Anpassungen	270	–
Zusätzliches Kernkapital – Endbestand	280	–
Kernkapital insgesamt	290	2.618
Ergänzungskapital – Anfangsbestand	300	27
Neue, im Ergänzungskapital anrechenbare Emissionen	310	–
Abschreibungskorrekturen, fällige und gekündigte Instrumente	320	–4
Sonstiges inklusive aufsichtsrechtlicher Anpassungen	330	5
Ergänzungskapital – Endbestand	340	28
Gesamtkapital insgesamt	350	2.646

¹Anfangsbestand zur besseren Vergleichbarkeit um eines nach IFRS-Methodik ermittelten Wert angepasst

Artikel 437 (b–c) CRR – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der BHW Bausparkasse begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals ist auf der Website der BHW Bausparkasse im Internet veröffentlicht (www.bhw.de/unternehmen/veroeffentlichungen.html). Zusätzlich werden die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals auf dieser Website offengelegt.

Artikel 437 (f) CRR – Von der CRR abweichende Kapitalquoten

Die für die BHW Bausparkasse bereitgestellten Kapitalquoten basieren auf der CRR-Verordnung.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c–f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen, unterteilt nach Risikotypen und Modellansätzen.

EU OV1: Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) zum 30. Juni 2021

			Gesamtrisikobetrag Mio €	Eigenmittelanforderungen Mio €
			010	030
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	010	8.135	651
2	davon: Standardansatz	020	659	53
3	davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	030	466	37
4	davon: Slotting-Ansatz	040	–	–
4a	davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	050	1	0
5	davon: fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	060	7.009	561
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	070	602	48
7	davon: Standardansatz	080	–	–
8	davon: auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	090	–	–
8a	davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	100	–	–
8b	davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	110	365	29
9	davon: Sonstiges CCR	120	237	19
15	Abwicklungsrisiko	130	–	–
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	140	–	–
17	davon: SEC-IRBA	150	–	–
18	davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	160	–	–
19	davon: SEC-SA	170	–	–
19a	davon: 1250%/Abzug	180	–	–
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	190	–	–
21	davon: Standardansatz	200	–	–
22	davon: IMA	210	–	–
22a	Großkredite	220	–	–
23	Operationelles Risiko	230	635	51
23a	davon: Basisindikatoransatz	240	–	–
23b	davon: Standardansatz	250	635	51
23c	davon: fortgeschrittener Messansatz	260	–	–
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	270	64	5
25	Gesamt	280	9.372	750

Die Gesamtsumme der RWA betrug am 30. Juni 2021 9.372 Mio €.

Artikel 440 CRR – Kapitalpuffer

Mindestkapitalanforderungen und zusätzliche Kapitalpuffer

Die geltende Säule-1-Mindestanforderung an das harte Kernkapital beläuft sich auf 4,50 % der risikogewichteten Aktiva (RWA). Um die Säule-1-Mindestanforderung an das Gesamtkapital von 8,00 % zu erfüllen, kann auf bis zu 1,50 % zusätzliches Kernkapital und bis zu 2,00 % Ergänzungskapital zurückgegriffen werden.

Die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen kann Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen, wie beispielsweise die Beschränkung von Dividendenzahlungen oder von bestimmten Geschäftsaktivitäten wie Kreditvergaben. Wir haben im Berichtszeitraum bis zum 30. Juni 2021 die aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanzvorschriften eingehalten.

Zusätzlich zu diesen Mindestkapitalanforderungen sind die folgenden kombinierten Kapitalpufferanforderungen von 2019 an voll umgesetzt. Die Kapitalpufferanforderungen sind zusätzlich zu den

Säule-1-Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen, es besteht jedoch die Möglichkeit, diese in Stresszeiten abzubauen.

Der Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 10c KWG, der die Umsetzung des Artikels 129 CRD widerspiegelt, beläuft sich auf 2,50 % CET-1-Kapital der RWA.

Der antizyklische Kapitalpuffer wird angewendet, wenn exzessives Kreditwachstum zu einer Erhöhung des systemweiten Risikos in einer Volkswirtschaft führt. Er kann zwischen 0 % und 2,50 % CET-1-Kapital der RWA im Jahr 2020 variieren. In besonderen Fällen kann er auch 2,50 % überschreiten. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer für die BHW Bausparkasse berechnet sich als gewichteter Durchschnitt der antizyklischen Kapitalpuffer jener Länder, in denen unsere relevanten kreditbezogenen Positionswerte getätigt wurden. Zum 30. Juni 2021 belief sich der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer auf 0,03 %.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Säule-1-Mindestkapital- und -Kapitalpufferanforderungen, die für die BHW Bausparkasse im Jahr 2021 gelten:

Übersicht Mindestkapitalanforderungen und Kapitalpuffer zum 30. Juni 2021

	%
Säule 1	
Mindestanforderung an das Harte Kernkapital	4,50
Kombinierter Kapitalpuffer	2,53
Kapitalerhaltungspuffer	2,50
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,03 ¹
Gesamte Anforderung an das harte Kernkapital aus Säule 1	7,03
Gesamte Anforderung an das Kernkapital aus Säule 1	8,53
Anforderung an das Gesamtkapital aus Säule 1	10,53

¹Die antizyklische Kapitalpufferanforderung der BHW Bausparkasse basiert auf den von der EBA und dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee of Banking Supervision – BCBS) verordneten länderspezifischen Kapitalpufferquoten sowie den relevanten kreditbezogenen Positionswerten der BHW Bausparkasse zum jeweiligen Berichtsstichtag.

Artikel 440 (a) CRR – Geografische Verteilung der Risikopositionswerte

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Betrag des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers einschließlich der geografischen Verteilung der für die Berechnung relevanten Kreditrisikopositionen gemäß der delegierten Verordnung (EU 2015/1555). Die Tabelle zur geografischen Verteilung zeigt alle Länder einzeln, in denen aktuell Forderungen bestehen.

Die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer werden von den Mitgliedern des Baseler Ausschusses festgelegt. Der antizyklische Kapitalpuffer variiert abhängig vom Anteil der risikogewichteten Aktiva. Die „Allgemeinen Kreditrisikopositionen“ umfassen ausschließlich privatwirtschaftliche Kreditrisikopositionen. Risikopositionen des öffentlichen Sektors und des Bankensektors sind nicht enthalten.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers relevanten Risikopositionswerte zum 30. Juni 2021

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch	Verbriefungsrisikopositionen	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)				davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikoposition im Handelsbuch	davon: Verbriefungsrisikopositionen				Summe
	Mio €	Mio €				Mio €	Mio €	Mio €				Mio €
Deutschland	834	40.707	–	–	41.541	557	–	–	557	6.967	89,67	0,00
Afghanistan	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Ägypten	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Australien	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Belgien	41	6	–	–	47	1	–	–	1	17	0,22	0,00
Bosnien Herzegowina	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Brasilien	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Bulgarien	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,50
Chile	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
China	0	2	–	–	2	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Dänemark	0	2	–	–	2	0	–	–	0	1	0,01	0,00
Ecuador	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Estland	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Finnland	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Frankreich	7	11	–	–	18	0	–	–	0	5	0,06	0,00
Griechenland	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Großbritannien	1	10	–	–	10	0	–	–	0	1	0,01	0,00
Hongkong	0	3	–	–	3	0	–	–	0	0	0,01	1,00
Indonesien	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Irland	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Israel	–	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Italien	2	837	–	–	838	21	–	–	21	263	3,38	0,00
Japan	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Kanada	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Katar	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Kenia	–	1	–	–	1	0	–	–	0	1	0,01	0,00
Kroatien	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Kuwait	–	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Lettland	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Libanon	–	0	–	–	0	0	–	–	0	1	0,01	0,00
Liechtenstein	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Litauen	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Luxemburg	1.223	15	–	–	1.238	40	–	–	40	495	6,37	0,50
Malaysia	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Malta	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Marokko	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Mexiko	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Niederlande	0	16	–	–	16	0	–	–	0	3	0,03	0,00
Nigeria	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Norwegen	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	1,00
Oman	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Österreich	0	9	–	–	9	0	–	–	0	2	0,02	0,00
Pakistan	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Panama	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Philippinen	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Polen	0	3	–	–	3	0	–	–	0	0	0,01	0,00
Portugal	0	2	–	–	2	0	–	–	0	1	0,01	0,00
Rumänien	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Russische Föderation	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,01	0,00
Schweden	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Schweiz	0	34	–	–	34	0	–	–	0	5	0,06	0,00
Singapur	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Slowakei	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,00
Slowenien	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Spanien	0	9	–	–	9	0	–	–	0	3	0,04	0,00
Südafrika	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Südkorea	0	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Taiwan	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Thailand	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Trinidad und Tobago	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Tschechien	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,50
Tunesien	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Türkei	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Ukraine	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Ungarn	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,01	0,00
USA	0	7	–	–	7	0	–	–	0	1	0,01	0,00
Venezuela	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Vereinigte Arabische Emirate	0	1	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Weißrussland	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Zypern	–	0	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,00
Summe	2.109	41.692	–	–	43.801	622	–	–	622	7.770	100,00	0,03

Artikel 440 (b) CRR – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Risikopositionswerte des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers sowie die Kapitalpufferanforderung.

Betrag des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers zum 30. Juni 2021

		Mio €
		010
Gesamtforderungsbetrag	010	9.372
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	020	0,03 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	030	3

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung

Allgemeine qualitative Informationen über Kreditrisiken

Artikel 442 (a) CRR – Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“

Kredite gelten als überfällig, wenn vertraglich vereinbarte Tilgungs- und/oder Zinszahlungen des Kreditnehmers ausstehend sind.

Die BHW Bausparkasse hat ihre Definition von „wertgemindert“ aus aufsichtsrechtlichen Gründen an die Ausfalldefinition nach Artikel 178 der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) angelehnt. Danach werden zwei Arten von ausgefallenen finanziellen Vermögenswerten verzeichnet: zum einen finanzielle Vermögenswerte, bei denen die Bausparkasse einen Wertminderungsaufwand erwartet, der sich in einer Wertberichtigung für Kreditausfälle widerspiegelt, und zum anderen finanzielle Vermögenswerte, bei denen die Bausparkasse keinen Wertminderungsaufwand erwartet (z. B. aufgrund von hochwertigen Sicherheiten oder ausreichenden erwarteten zukünftigen Cashflows nach sorgfältiger Due Diligence).

Artikel 442 (b) CRR – Kreditrisikoanpassungen

Die Ermittlung der Wertminderungen und der Wertberichtigungen basiert auf dem Expected-Credit-Loss-Modell, gemäß dem beim erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts Rückstellungen gebildet werden, die auf den Erwartungen über potenzielle Kreditverluste zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes basieren.

Zusätzliche Informationen zu den Steuerungsaktivitäten im Risikomanagement und den Rechnungslegungsmethoden finden Sie im Geschäftsbericht 2020 der BHW Bausparkasse im Kapitel „Management der Risikoarten“ innerhalb des Lageberichts (Seite 51 ff.) und in den Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Seite 74 ff.).

Allgemeine quantitative Informationen über Kreditrisiken

Artikel 442 (g) CRR – Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Die folgende Tabelle EU CR1-A zeigt den Nettowert der Risikopositionen unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten und der FINREP-Produktkategorien Darlehen und Kredite (Loans and advances) und Schuldverschreibungen (Debt securities). Das Kreditengagement bezieht sich ausschließlich auf bilanzielle Risikopositionen, wobei für den Nettowert der Risikopositionen der Bruttobetrag um die Kreditrisikoanpassungen reduziert wurde. Der Nettowert der Risikopositionen ist auf Basis der vertraglichen Restlaufzeit in fünf Kategorien unterteilt. Die Kategorien sind:

- „Jederzeit kündbar“: Der Kreditnehmer hat die Wahl, wann der Betrag zurückgezahlt wird.
- Fälligkeiten:
 - bis 1 Jahr
 - mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre
 - mehr als 5 Jahre
- Keine angegebene Laufzeit: Der Kredit hat keine vereinbarte Restlaufzeit und ist nicht in der Kategorie „Jederzeit kündbar“ enthalten.

EU CR1-A: Risikopositionen nach Restlaufzeiten zum 30. Juni 2021

			a	b	c	d	e	f
			Netto-Risikopositionswert					
			Jederzeit kündbar	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
			Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
			010	020	030	040	050	060
1	Darlehen und Kredite	010	–	2.184	4.954	34.187	–	41.326
2	Schuldverschreibungen	020	–	–	330	–	–	330
3	Insgesamt	030	–	2.184	5.284	34.187	–	41.656

Artikel 442 (c + e) CRR – Qualität des notleidenden Geschäfts nach geografischen Regionen

Tabelle EU CQ4 zeigt Informationen zur Qualität der Schuldinstrumente und außerbilanziellen Positionen der BHW Bausparkasse, dargestellt nach wesentlichen Ländern.

Die Angaben basieren auf den nach IFRS ermittelten Werten auf Basis des regulatorischen Konsolidierungskreises. Der Bruttobuchwert spiegelt das Kreditvolumen vor Berücksichtigung von etwaiger Wertberichtigung oder Rückstellungen bei notleidenden Geschäften wider.

Eine Risikoposition wird als ausgefallen betrachtet, wenn die Ausfallkriterien gemäß Artikel 178 CRR zutreffen. Zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum beizulegenden Zeitwert über die erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete Schuldtitel können Wertminderungen unterliegen.

EU CQ4: Kreditqualität der notleidenden Risikopositionen nach geografischen Regionen zum 30. Juni 2021

		a	b	c	d	e	f	g
		Bruttobuchwert/Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		davon: notleidend		davon: ausgefallen	davon: der Wertminderung unterliegend			
		Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	41.816	483	483	41.816	160	–	–
020	Deutschland	39.433	344	344	39.433	110	–	–
030	Luxemburg	1.304	8	8	1.304	1	–	–
040	Italien	856	122	122	856	47	–	–
050	Belgien	95	4	4	95	0	–	–
060	Spanien	12	3	3	12	0	–	–
070	Frankreich	18	1	1	18	0	–	–
080	Sonstige Länder	97	1	1	97	1	–	–
090	Außerbilanzielle Risikopositionen	2.464	3	3	–	–	0	–
100	Deutschland	2.358	3	3	–	–	0	–
110	Luxemburg	101	0	0	–	–	0	–
120	Italien	–	–	–	–	–	–	–
130	Belgien	–	–	–	–	–	–	–
140	Spanien	–	–	–	–	–	–	–
150	Frankreich	1	–	–	–	–	–	–
160	Sonstige Länder	4	–	–	–	–	–	–
170	Gesamt	44.279	486	486	41.816	160	0	–

Artikel 442 (c + e) CRR – Qualität der Kredite und Forderungen nach Wirtschaftszweigen

Die Tabellen EU CQ5 informiert über die Qualität der dem Kreditrisikorahmenwerk unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen. Die erste Spalte der Tabelle EU CQ5 zeigt den Bruttobuchwert/Nominalwert der nicht notleidenden sowie der notleidenden Forderungen insgesamt.

Die Wirtschaftszweigklassifikation in der Tabelle EU CQ5 basiert auf der Branchengliederung für das Financial Reporting (FINREP), die auf NACE-Codes basiert. NACE (Nomenclature des Activités Économiques dans la Communauté Européenne) ist ein europäisches branchenbezogenes standardisiertes Klassifikationssystem von Unternehmensaktivitäten.

Die Beträge entsprechen den Werten nach IFRS. Eine Risikoposition wird als ausgefallen betrachtet, wenn die Ausfallkriterien gemäß Artikel 178 CRR zutreffen.

Der überwiegende Anteil des Geschäfts der BHW Bausparkasse lässt sich der Kategorie Privatkunden zuordnen.

EU CQ5: Kreditqualität der Kredite und Forderungen nach Wirtschaftszweigen zum 30. Juni 2021

	a	b	c	d	e	f
	Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
	davon: notleidend		davon: ausgefallen	davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite		
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	–	–	–	–	–
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	–	–	–	–	–
030	Herstellung	62	0	0	62	–
040	Energieversorgung	–	–	–	–	–
050	Wasserversorgung	–	–	–	–	–
060	Baugewerbe	5	–	–	5	0
070	Handel	4	–	–	4	0
080	Transport und Lagerung	2	–	–	2	0
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	2	–	–	2	0
100	Information und Kommunikation	1	–	–	1	0
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1	–	–	1	0
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	366	4	4	366	1
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1.632	12	12	1.632	5
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	148	–	–	148	0
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	–	–	–	–	–
160	Bildung	–	–	–	–	–
170	Gesundheits- und Sozialwesen	24	0	0	24	0
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	–	–	–	–	–
190	Sonstige Dienstleistungen	16	–	–	16	0
200	Insgesamt	2.264	16	16	2.264	6

Artikel 442 (c) CRR – Gesundes und notleidendes Geschäft und Risikovorsorge

Die Tabelle EU CR1 zeigt Informationen zur Qualität der Schuldinstrumente und außerbilanziellen Positionen der BHW Bausparkasse, ohne Berücksichtigung von Vermögenswerten, die zu Handelszwecken gehalten werden, dargestellt nach FINREP-Kontrahenten-Kategorien.

Die Angaben basieren auf den nach IFRS ermittelten Werten auf Basis des regulatorischen Konsolidierungskreises. Der Bruttobuchwert spiegelt das Kreditvolumen vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen oder Rückstellungen bei notleidenden Geschäften wider.

EU CR1: Performing and Non-performing Exposures and Related Provisions zum 30. Juni 2021

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag						
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Notleidend		
	Mio €	Mio €	davon: Stufe 1 Mio €	davon: Stufe 2 Mio €	Mio €	davon: Stufe 2 Mio €	davon: Stufe 3 Mio €
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	1.904	1.904	1.904	-	-	-	-
010 Darlehen und Kredite	41.486	41.003	37.087	3.916	483	-	483
020 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
030 Sektor Staat	8	8	8	-	-	-	-
040 Kreditinstitute	224	214	196	17	10	-	10
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	28	28	28	-	-	-	-
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	2.264	2.248	1.807	440	16	-	16
070 davon: KMU	136	135	119	16	1	-	1
080 Haushalte	38.962	38.506	35.047	3.459	457	-	457
090 Schuldverschreibungen	330	330	330	-	-	-	-
100 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
110 Sektor Staat	330	330	330	-	-	-	-
120 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	2.464	2.460	2.345	116	3	-	3
160 Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
170 Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-
180 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	88	88	74	15	0	-	0
210 Haushalte	2.375	2.372	2.271	101	3	-	3
220 Insgesamt	46.183	45.697	41.665	4.032	486	-	486

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen – kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen
h	i	j	k	l	m	n	o	p
Mio €	davon: Stufe 2 Mio €	davon: Stufe 3 Mio €	Mio €	davon: Stufe 2 Mio €	davon: Stufe 3 Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
-	-	-	-	-	-	-	-	-
71	18	53	89	31	1	-	34.646	388
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	0	-	-	-	-	-	0	-
0	0	0	1	1	-	-	-	-
0	0	-	-	-	-	-	5	-
5	1	4	2	1	0	-	2.158	14
0	0	0	-	-	-	-	134	1
66	17	49	87	30	1	-	32.483	373
0	0	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	0	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	0	0	0	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	0	0	0	-	-	-	-	-
0	0	0	0	-	-	-	-	-
71	18	54	89	31	1	-	34.646	388

Artikel 442 (c-d) CRR – Kreditqualität des gesunden und notleidenden Geschäfts nach Überfälligkeit

Die Tabelle EU CQ3 zeigt die Kreditqualität von vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen nach überfälligen Tagen. „Überfällig“ bezieht sich auf die durch den Kreditnehmer nicht bezahlten, vertraglich vereinbarten Zahlungen von Tilgung oder Zinsen.

Die Angaben basieren auf den nach IFRS ermittelten Werten auf Basis des regulatorischen Konsolidierungskreises. Der Bruttobuchwert spiegelt das Kreditvolumen vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen oder Rückstellungen bei notleidenden Geschäften wider.

EU CQ3: Kreditqualität des gesunden und notleidenden Geschäfts nach Überfälligkeit zum 30. Juni 2021

	a	b	c
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
	Mio €	Mio €	Mio €
005 Barreserven und Zentralbankeinlagen	1.904	1.904	–
010 Darlehen und Kredite	41.003	40.977	76
020 Zentralbanken	–	–	–
030 Sektor Staat	8	8	–
040 Kreditinstitute	214	214	–
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	28	28	–
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	2.248	2.243	5
070 davon: KMU	135	135	0
080 Haushalte	38.506	38.484	71
090 Schuldverschreibungen	330	330	–
100 Zentralbanken	–	–	–
110 Sektor Staat	330	330	–
120 Kreditinstitute	–	–	–
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	2.460	–	–
160 Zentralbanken	–	–	–
170 Sektor Staat	–	–	–
180 Kreditinstitute	–	–	–
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	88	–	–
210 Haushalte	2.372	–	–
220 Insgesamt	45.697	43.211	76

d	e	f	g	h	i	j	k	l
Bruttobuchwert/Nominalbetrag								
Notleidende Risikopositionen								
	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
-	-	-	-	-	-	-	-	-
483	248	19	31	69	51	13	51	483
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	10	-	-	-	-	-	-	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	5	3	3	2	2	0	0	16
1	1	-	-	-	-	-	-	1
457	233	16	28	67	49	13	51	457
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	-	-	-	-	-	-	-	0
3	-	-	-	-	-	-	-	3
486	248	19	31	69	51	13	51	486

Artikel 442 (f) – Veränderungen im Bestand notleidender Kredite und Forderungen

Tabelle EU CR2 zeigt Informationen zur Entwicklung von notleidenden Krediten und Forderungen innerhalb des ersten Halbjahres 2021.

EU CR2: Veränderungen im Bestand notleidender Kredite und Forderungen zum 30. Juni 2021

		a	
			Bruttobuchwert Mio €
			010
1	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	010	544
2	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	020	–
3	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	030	–77
4	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	040	1
5	Abfluss aus sonstigen Gründen	050	15
6	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	060	483

Artikel 442 (c) – Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten

Tabelle EU CQ7 enthält Informationen über durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten. Diese umfassen Vermögenswerte, die nicht vom Schuldner als Sicherheit verpfändet wurden, sondern die im Austausch für den Erlass von Schulden auf den Konzern übergegangen sind.

Der Wert beim erstmaligen Ansatz spiegelt den Bruttobuchwert zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz der BHW Bausparkasse wider, während die kumulierten negativen Veränderungen die Differenz zwischen dem Wert beim erstmaligen Ansatz und dem Buchwert zum Berichtszeitpunkt widerspiegeln.

Die BHW Bausparkasse hatte zum 30. Juni 2021 keine entsprechenden Sicherheiten im Bestand. Auf einen Ausweis der Tabelle EU CQ7 wird daher verzichtet.

Artikel 442 (c) CRR – Kreditqualität von gestundeten Forderungen

Die Tabelle EU CQ1 zeigt die Kreditqualität von forborne Risikopositionen nach Art der Gegenparteien und weiter aufgeteilt in „nicht notleidend vertragsgemäß bediente, gestundete“, „notleidende“, „ausgefallene“ und „wertgeminderte“ forborne Forderungen mit den entsprechenden Rückstellungen, Sicherheiten und Finanzgarantien.

Geschäfte werden als forborne klassifiziert, wenn sie die Kriterien nach Artikel 47 (b) CRR erfüllen. Weiterhin werden Geschäfte als notleidend (bzw. ausgefallen) klassifiziert, wenn sie die in Artikel 47 (a) (3) CRR (i. V. m. Artikel 178 CRR) genannten Kriterien erfüllen. Der Status „wertgemindert“ setzt eine Wertberichtigung nach IFRS 9 (Stage 3) voraus.

EU CQ1: Kreditqualität von gestundeten (forborne) Forderungen zum 30. Juni 2021

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Bruttobuchwert/Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
		Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet		davon: wertgemindert	bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	bei notleidend gestundeten Risikopositionen		davon: empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			Mio €	davon: ausgefallen					
005	Barreserven und Zentralbankeinlagen	–	–	–	–	–	–	–	–
010	Darlehen und Kredite	42	36	35	36	0	3	65	24
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–
030	Sektor Staat	–	–	–	–	–	–	–	–
040	Kreditinstitute	–	10	10	10	–	1	–	–
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–	–	–	–	–	–
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	2	1	1	1	–	0	3	1
070	Private Haushalte	40	25	25	25	0	2	62	24
080	Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–	–	–
090	Außerbilanzielle Risikopositionen	19	0	0	0	0	–	–	–
100	Insgesamt	62	36	35	36	0	3	65	24

Engagements, für die als Reaktion auf die COVID-19-Krise Maßnahmen ergriffen wurden

Im Jahr 2020 veröffentlichte die EBA ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien für Kreditrückzahlungen, die im Zusammenhang der COVID-19-Krise angewendet wurden. Diese Leitlinien bieten Klarheit über die Behandlung von vor dem 30. September 2020 angewandten staatlichen und privaten Moratorien und ergänzen die EBA-Leitlinien zur Anwendung der Definition von Zahlungsausfall in Bezug auf die Behandlung notleidender Umstrukturierungen. Am 2. Dezember 2020 entschied die EBA nach intensiver Beobachtung der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie unter Berücksichtigung der zweiten COVID-19-Welle und der damit verbundenen staatlichen Beschränkungen in vielen EU-Ländern, ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien bis zum 31. März 2021 zu reaktivieren. Diese sind zum 30. Juni 2021 nicht mehr aktiv.

Zum 30. Juni 2021 hat die BHW Bausparkasse keine Kredite und Vorschüsse mehr im Bestand, die nicht abgelaufenen Moratorien unterliegen. Auf die Angabe der COVID-19-Tabelle 1 wird daher verzichtet.

Die COVID-19-Tabelle 2 enthält Einzelheiten zu EBA-konformen Moratorien (staatliche und private) für Kredite und Vorschüsse, die die in Absatz 10 der EBA-Richtlinien zu Moratorien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Die Tabelle enthält Informationen über die Anzahl der Schuldner und den Bruttobuchwert von Krediten und Vorschüssen, die verschiedenen Status EBA-konformer Moratorien (beantragt/gewährt) unterliegen. Darüber hinaus enthält die Tabelle eine Aufschlüsselung nach der Restlaufzeit der EBA-konformen Moratorien und Informationen über den Bruttobuchwert staatlicher Moratorien gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zu Moratorien.

COVID-19 Tabelle 2: Aufschlüsselung der Kredite und Vorschüsse, die staatlichen und privaten Moratorien unterliegen, nach Restlaufzeit der Moratorien, zum 30. Juni 2021

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	
		Anzahl Kunden	Bruttobuchwert								
			Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Restlaufzeit der Moratorien				
							≤ 3 Monate	> 3 Monate ≤ 6 Monate	> 6 Monate ≤ 9 Monate	> 9 Monate ≤ 12 Monate	> 1 Jahr
			davon: staatliche Moratorien	davon: ausge-laufen							
1	Kredite und Vorschüsse, für die ein Moratorium angeboten wurde	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2	Kredite und Vorschüsse, die EBA-konformen Moratorien unterliegen (gewährt)	6.838	1.207	1.207	1.207	-	-	-	-	-	
3	davon: Haushalte	-	1.124	1.124	1.124	-	-	-	-	-	
4	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	-	1.124	1.124	1.124	-	-	-	-	-	
5	davon: nicht-finanzielle Unternehmen	-	83	83	83	-	-	-	-	-	
6	davon: kleine und mittlere Unternehmen	-	3	3	3	-	-	-	-	-	
7	davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	-	2	2	2	-	-	-	-	-	

Für zusätzliche Informationen bezüglich der Handhabung gestundeter Risikopositionen bei der BHW Bausparkasse verweisen wir auf die Ausführungen im Geschäftsbericht 2020 im Kapitel „Steuerung des Kreditrisikos“ im Lagebericht (Seite 51 ff.).

Auf die Darstellung der in COVID-19-Tabelle 3 zu veröffentlichenden Einzelheiten zu neu ausgereichten Krediten und Vorschüssen gemäß Absatz 15 der EBA Richtlinie 2020/07, die öffentlichen Garantiesystemen unterliegen, die die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben, wird verzichtet, da die BHW Bausparkasse über kein entsprechendes Geschäft verfügt.

Allgemeine quantitative Informationen über die Kreditrisikominderung

Artikel 453 (f–g) CRR – Übersicht von Kreditrisikominderungstechniken

Die folgende Tabelle EU CR3 zeigt einen Aufriss der besicherten und der unbesicherten Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen inklusive der ausgefallenen Risikopositionen. Die Spalte a – unbesicherte Risikopositionen – gibt den Buchwert der Risikopositionen wieder (abzüglich Pauschalwertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderungstechnik profitierten, unabhängig davon, ob

die Minderungstechnik in der CRR anerkannt ist. Besicherte Kreditrisiken in Spalte b entsprechen dem Buchwert der Kreditrisiken, für die mindestens eine Kreditrisikominderungstechnik (Sicherheit, Finanzgarantie, Kreditderivat) angewendet wurde. Kreditrisiken, die von unterschiedlichen Kreditrisikominderungstechniken profitieren (Spalten c bis e), sind der Buchwert der teilweise oder vollständig durch Sicherheiten, Finanzgarantien oder Kreditderivate besicherten Kreditrisiken. Die Zuordnung der mehrfach besicherten Kreditrisiken zu den einzelnen CRM-Techniken (CRM – Credit Risk Mitigation) erfolgt nach Schwerpunkt, beginnend mit der CRM-Technik, die im Falle eines Verlusts als Erstes Anwendung fände, und maximal bis zur Höhe des Buchwerts des besicherten Kreditrisikos. Darüber hinaus wurde keine Übersicherung berücksichtigt.

EU CR3: Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht zum 30. Juni 2021

			a	b	c	d	e
			Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert Mio €	Besicherte Risikopositionen – Buchwert Mio €	Davon: durch Sicherheiten besichert Mio €	Davon: durch Finanzgarantien besichert Mio €	Davon: durch Kreditderivate besichert Mio €
			010	020	030	040	050
1	Kredite	010	6.110	37.279	36.831	448	–
2	Schuldverschreibungen	020	330	–	–	–	–
3	Gesamt	030	6.440	37.279	36.831	448	–
4	davon: notleidende Risikopositionen	030	95	388	384	4	–
5	davon: ausgefallen	040	95	388	384	4	–

Die Veränderung im Vergleich zum 31. Dezember 2020 resultiert wesentlich aus dem Anstieg der Forderungen aus Vor- und Zwischenfinanzierungen.

Quantitative Information zur Nutzung des Standardansatzes

Artikel 444 (e) CRR – Kreditrisiko, Risikogewichte und Wirkung der Kreditrisikominderung im Standardansatz

Die nachfolgende Tabelle zeigt unsere Kreditrisikopositionswerte vor der Anwendung von Kreditkon-

versionsfaktoren und Kreditrisikominderungen wie anrechenbaren finanziellen Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten sowie unsere Risikopositionswerte (EAD) im Standardansatz. Sie zeigt darüber hinaus die dazugehörigen RWA und die durchschnittlichen Risikogewichte, zudem Aufrisse in die aufsichtsrechtlichen Forderungsklassen sowie eine Aufteilung in bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen.

EU CR4: Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung zum 30. Juni 2021

			a	b	c	d	e	f
			Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und durchschnittliche RW	
			Bilanzieller Betrag Mio €	Außerbilan- zieller Betrag Mio €	Bilanzieller Betrag Mio €	Außerbilan- zieller Betrag Mio €	RWA Mio €	Durch- schnittliche RW %
			010	020	030	040	050	060
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	010	1.196	–	1.196	–	–	0,00
2	Regionale oder lokale Gebietskörper- schaften	020	291	–	291	–	0	0,01
3	Öffentliche Stellen	030	–	–	–	–	–	0,00
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	040	–	–	–	–	–	0,00
5	Internationale Organisationen	050	40	–	40	–	–	0,00
6	Institute	060	–	–	–	–	–	0,00
7	Unternehmen	070	62	22	51	10	61	100,00
8	Mengengeschäft	080	225	84	141	41	136	75,00
9	Durch Immobilien besichert	090	1.433	–	1.302	–	455	34,93
10	Ausgefallene Risikopositionen	100	8	0	7	0	7	102,00
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	110	–	–	–	–	–	0,00
12	Gedekte Schuld- verschreibungen	120	–	–	–	–	–	0,00
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	130	–	–	–	–	–	0,00
14	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	140	–	–	–	–	–	0,00
15	Beteiligungsrisiko- positionen	150	–	–	–	–	–	0,00
16	Sonstige Posten	160	–	–	–	–	–	0,00
17	Gesamtbetrag	170	3.255	106	3.027	51	659	21,41

Im ersten Halbjahr 2021 ist ein wesentlicher Anstieg bei den Guthaben bei Zentralnotenbanken zu erkennen.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings basierenden Ansatz

Artikel 453 (g) CRR – Durch Kreditderivate abgesicherte Risikopositionswerte

Die folgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte im IRB-Ansatz – getrennt nach fortgeschrittenem IRBA und IRB-Basis-Ansatz. Sie dient der Darstellung der Effekte von Kreditderivaten als Kreditrisikominderungstechnik, indem die RWA für die relevanten Forderungsklassen vor Kreditrisikominderung denen nach der Berücksichtigung von Kreditderivaten gegenübergestellt werden. Da das Geschäftsmodell der BHW Bausparkasse zum aktuellen Zeitpunkt den Einsatz von Derivaten zur Kreditrisikominderung nicht vorsieht, bestehen zwischen den beiden Sichtweisen keine Unterschiede.

EU CR7: IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA zum 30. Juni 2021

		a	b
		Risikogewichteter Positionsbetrag vor Kredit- derivaten Mio €	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbetrag Mio €
Exposure Classes		010	020
Zentralstaaten und Zentralbanken	010	–	–
Institute	020	376	376
Unternehmen	030	–	–
davon: Unternehmen – KMU	040	–	–
davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	050	–	–
Gesamt FIRBA	060	376	376
Zentralstaaten und Zentralbanken	070	–	–
Institute	080	–	–
Unternehmen	090	–	–
davon: Unternehmen – KMU	100	–	–
davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	110	–	–
Mengengeschäft	120	7.009	7.009
davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert	130	9	9
davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert	140	6.387	6.387
davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	150	–	–
davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige	160	1	1
davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige	170	614	614
Gesamt AIRBA	180	7.009	7.009
Gesamt	190	7.386	7.386

Artikel 453 (g) CRR – Gesamtbestand im IRBA unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken

Die beiden nachfolgenden Tabellen repräsentieren für unsere Forderungen im FIRB-Ansatz und im AIRB-Ansatz die Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken mit einem Aufriss nach Forderungsklassen. Als Startpunkt die gesamten ungesicherten und gesicherten Forderungen nehmend, wird der gesicherte Teil der Forderungen in verschiedene

finanzierte und nicht finanzierte Kreditrisikominderungstechniken aufgeteilt. Sie zeigen zudem die Kreditrisikosubstitutionseffekte im Falle der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken in der Form von Kreditderivaten, wo die Forderungen in der Forderungsklasse des Sicherungsgebers ausgewiesen werden. Als Konsequenz können die RWA nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken in gewissen Forderungsklassen höher sein als vor dieser Anwendung.

EU CR7A: Nutzung von Kreditminderungstechniken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz zum 30. Juni 2021

		a	b	c	d	e	f
		Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken				
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)					
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen	Teil der durch sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen			Teil der durch andere Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen	
			Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch andere Sachsicherheiten gedeckten Risikopositionen		
		Mio €	%	%	%	%	%
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
2	Institute	–	–	–	–	–	–
3	Unternehmen	–	–	–	–	–	–
3,1	davon: Unternehmen – KMU	–	–	–	–	–	–
3,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	–	–	–	–	–	–
3,3	davon: Unternehmen – Sonstige	–	–	–	–	–	–
4	Mengengeschäft	41.631	9,95	70,03	70,03	0,00	0,00
4,1	davon: Mengengeschäft – Immobilien, KMU	124	27,80	70,94	70,94	0,00	0,00
4,2	davon: Mengengeschäft – Immobilien, Nicht-KMU	39.212	10,09	74,07	74,07	0,00	0,00
4,3	davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	–	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4,4	davon: Mengengeschäft – Sonstige, KMU	1	23,48	75,71	75,71	0,00	0,00
4,5	davon: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU	2.294	6,57	0,82	0,82	0,00	0,00
5	Insgesamt	41.631	9,95	70,03	70,03	0,00	0,00

g	h	i	j	k	l	m	n
Kreditrisikominderungstechniken				Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung			
Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen				Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen		
	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen				
%	%	%	%	%	%	%	Mio €
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.009
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.387
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	614
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.009

EU CR7A: Nutzung von Kreditminderungstechniken im fortgeschrittenen IRB-Basisansatz zum 30. Juni 2021

		a	b	c	d	e	f
		Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken				
			Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen	Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)			
		Teil der durch sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen					
		Mio €		%	%	%	%
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	–	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Institute	749	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Unternehmen	–	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3,1	davon: Unternehmen – KMU	–	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	–	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3,3	davon: Unternehmen – Sonstige	–	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Insgesamt	749	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

g	h	i	j	k	l	m	n
Kreditrisikominderungstechniken						Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)				Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen				Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen		
	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen				
%	%	%	%	%	%	%	Mio €
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	376
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	376

Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteiausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist.

EU CR8: RWA-Flussrechnung der IRBA-Kreditrisikopositionen zum 30. Juni 2021

			a
			RWA Mio €
	Exposure Classes		010
1	RWA für Kreditrisiko am Anfang des Berichtszeitraums ¹	010	7.023
2	Portfoliogröße	020	403
3	Portfolioqualität	030	215
4	Modellanpassungen	040	-
5	Methoden und Grundsätze	050	-28
6	Akquisitionen und Verkäufe	060	-
7	Fremdwährungsbewegungen	070	-
8	Sonstige	080	-
9	RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	090	7.612

¹Anfangsbestand zur besseren Vergleichbarkeit um einen nach IFRS-Methodik ermittelten Wert angepasst

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, z. B. der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Wie im Vorjahr resultierte auch im Jahr 2021 der Anstieg der RWA insbesondere aus dem steigenden Volumen im durch Immobilien besicherten Mengengeschäft (Portfoliogröße).

Artikel 438 (e) CRR – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch

Für bestimmte Risikopositionen im fortgeschrittenen IRBA (Internal Rating-Based Approach) sind wir verpflichtet, aufsichtsrechtlich definierte Risikogewichte anzuwenden. Das Portfolio von BHW umfasst keine Spezialfinanzierungen, denen ein Risikogewicht gemäß Artikel 153 (5) CRR zugewiesen wird. Daher wird auf die Erstellung von Tabelle CR10 für Spezialfinanzierungen verzichtet.

Aktuell hält die BHW Bausparkasse nur zwei relevante Beteiligungen, die mit einfachem Risikogewicht gemäß Artikel 155 (2) CRR kalkuliert werden. Aufgrund der geringen Höhe der Risikoposition von 153.400 € wird auf einen Ausweis der Tabelle CR10 für Beteiligungen verzichtet. Die bestehenden Beteiligungen werden mit einem Risikogewicht von 370 % gewichtet, was zu einer RWA von 567.580 € führt, für die 45.406 € Eigenkapital hinterlegt werden müssen.

Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Wir steuern unsere Bilanz auf Ebene der BHW Bausparkasse AG. Bei der Zuweisung von Finanzressourcen bevorzugen wir die Geschäftsportfolios, die sich am positivsten auf unsere Rentabilität und das Aktionärsvermögen auswirken. Wir überwachen und analysieren die Bilanzentwicklung und beobachten bestimmte marktrelevante Bilanzkennzahlen. Diese dienen als Basis für Diskussionen und Managemententscheidungen des Vorstands der BHW Bausparkasse.

Verschuldungsquote gemäß dem CRR/CRD-Rahmenwerk

Die nicht risikobasierte Verschuldungsquote soll neben den risikobasierten Kapitalanforderungen als zusätzliche Kennzahl genutzt werden. Ziel ist es, die Zunahme der Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen, das Risiko eines destabilisierenden Schuldenaufbaus, der dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden kann, zu mindern und die risikobasierten Anforderungen durch einen einfachen nicht risikobasierten Sicherheitsmechanismus zu ergänzen.

Wir berechnen die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 Abs. 2 CRR in Verbindung mit der durch die Europäische Kommission am 10. Oktober 2014 verabschiedeten delegierten Verordnung (EU) 2015/62, veröffentlicht am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote besteht aus den Komponenten Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, außerbilanzielle Risikopositionen und andere Bilanzpositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte).

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote für Derivate wird auf der Grundlage der regulatorischen Marktbewertungsmethode für Derivate berechnet, die die aktuellen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines regulatorisch definierten Aufschlags für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert beinhaltet. Sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, werden variable Barnachschusszahlungen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße abgezogen: bei von Gegenparteien erhaltenen variablen Barnachschusszahlungen vom Anteil, der sich auf die aktuellen Wiederbeschaffungskosten von Derivaten bezieht, und bei an Gegenparteien geleisteten variablen Barnachschusszahlungen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße, die sich aus Forderungen ergibt, die als

Vermögenswerte bilanziert wurden. Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivategeschäften werden in der nachstehenden Tabelle „Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“ unter Risikopositionen aus Derivaten gezeigt.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhaltet die Bruttoforderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die mit Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften aufgerechnet werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zusätzlich zu den Bruttoforderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird ein Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungstransaktionen in die Gesamtrisikopositionsmessgröße aufgenommen.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote für außerbilanzielle Risikopositionen berücksichtigt die Gewichtungsfaktoren (Credit Conversion Factors) aus dem Standardansatz für das

Kreditrisiko von 0 %, 20 %, 50 % oder 100 % je nach Risikokategorie, mit einer Untergrenze von 10 %.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote für andere Bilanzpositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) beinhaltet den Bilanzwert der jeweiligen Positionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) sowie aufsichtsrechtliche Anpassungen für Positionen, die bei der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals abgezogen wurden.

Die folgenden Tabellen zeigen die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote und die Verschuldungsquote. In der Tabelle „Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“ wird die Verschuldungsquote auf Basis einer Vollumsetzung gezeigt. Für weitere Einzelheiten zum Kernkapital verweisen wir auf den Abschnitt „Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, aufsichtsrechtliche Abzüge und Korrekturposten“ im Kapitel „Eigenmittel“.

EU LR1: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote zum 30. Juni 2021

		Mio €
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	44.811
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	–
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	–
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	–
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	–
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	–
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	–
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	709
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	–
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1.229
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	–164
11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–
11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–
12	Sonstige Anpassungen	–5.636
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	40.949

EU LR2: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote zum 30. Juni 2021

Mio €

Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)			010
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFT, aber einschließlich Sicherheiten)	010	43.796
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	020	4
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	030	-4
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	040	-
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	050	-164
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	060	-21
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	070	43.612
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	080	558
8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	090	-
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	100	395
9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	110	-
9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	120	-
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	130	-
10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	140	-
10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	150	-
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	160	-
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	170	-
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	180	953
Securities Financing Transaction (SFT) Exposures			
14	Bruttoaktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	190	-
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Bruttoaktiva aus SFT)	200	-
16	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	210	-
16a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	220	-
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	230	-
17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	240	-
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	250	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	220	2.463
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	230	-1.234
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	240	-1
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	250	1.228

EU LR2: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote zum 30. Juni 2021

Mio €

Außerbilanzielle Risikopositionen			010
22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	260	–
22b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	270	–
22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	280	–
22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	290	–
22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	300	–
22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	310	–
22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	320	–
22h	(Von CSD/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	330	–
22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	340	–
22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	350	–4.844
22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	360	–4.844
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	370	2.618
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	380	40.949
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	390	6,39 %
25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	400	6,39 %
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	410	6,39 %
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	420	3,00 %
26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	430	0,00 %
26b	davon: in Form von hartem Kernkapital (in %)	440	0,00 %
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	450	0,00 %
27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	460	3,00 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	470	Vollumsetzung
Disclosure of Mean Values			
28	Mittelwert der Tageswerte der Bruttoaktiva aus SFT nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	490	–
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFT nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	500	–
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Bruttoaktiva aus SFT (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	510	40.949
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Bruttoaktiva aus SFT (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	520	40.949
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Bruttoaktiva aus SFT (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen) (in %)	530	6,39 %
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Bruttoaktiva aus SFT (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen) (in %)	540	6,39 %

EU LR3: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) zum 30. Juni 2021

	Mio €	
1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	38.789
2	Risikopositionen im Handelsbuch	–
3	Risikopositionen im Anlagebuch	38.789
	davon:	–
4	Gedekte Schuldverschreibungen	–
5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.527
6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
7	Institute	931
8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	34.732
9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.070
10	Unternehmen	62
11	Ausgefallene Positionen	374
12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	92

Faktoren, die die Verschuldungsquote im ersten Halbjahr 2021 beeinflusst haben (Artikel 451 (e) CRR)

Zum 30. Juni 2021 betrug unsere Verschuldungsquote 6,39 %, verglichen mit 4,50 % zum 31. Dezember 2020 (HGB), unter Berücksichtigung des Kernkapitals in Höhe von 2.618 Mio € (31. Dezember 2020: 1.966 Mio €) im Verhältnis zur anzuwendenden Gesamtrisikopositionsmessgröße in Höhe von 40.949 Mio € (31. Dezember 2020: 43.712 Mio €). Es sind hierbei keine Übergangsregelungen angewendet worden.

Die Verbesserung der Verschuldungsquote resultiert wesentlich aus der erstmaligen Berücksichtigung des bilanziellen Eigenkapitals nach IFRS.

Liquiditätsrisiko (Artikel 451 (a) CRR)

Im Rahmen der Basel-3-Regeln hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht zwei Mindestliquiditätsstandards für Banken festgelegt: Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio.

Angaben zur Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die LCR soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit eines Liquiditätsrisikoprofils einer Bank über einen Zeitraum von 30 Tagen in Stressszenarien unterstützen. Die Kennzahl ist definiert als die Menge an High Quality Liquid Assets (HQLA), die zur Liquiditätsbeschaffung in einem Stressszenario verwendet werden könnte, gemessen am Gesamtvolumen der Nettogeldabflüsse, die sowohl aus vertraglichen als auch aus modellierten Engagements resultieren.

Diese Anforderung wurde im Rahmen der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission im Oktober 2014 in europäisches Recht umgesetzt. Die Übereinstimmung mit der LCR muss in Europa seit dem 1. Oktober 2015 gegeben sein.

Unsere durchschnittliche Mindestliquiditätsquote von 422,59 % (Zwölfmonatsdurchschnitt) wurde in Übereinstimmung mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA-Richtlinien zur Offenlegung der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) berechnet, um die Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR zu ergänzen.

Der Wert der LCR zum 30. Juni 2021 betrug 593,94 % und übertrifft damit die gesetzlichen Anforderungen deutlich.

Konzentration der Refinanzierungs- und Liquiditätsquellen

Die Diversifizierung unseres Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien und Produkten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Liquiditätsrisikomanagementsystems. Unsere stabilsten Refinanzierungsmittel stammen aus dem Eigenkapital der Bausparkasse sowie aus Kollektiveinlagen von Privatkunden. Darüber hinaus existieren aus gruppeninterner Refinanzierung unbesicherte Wholesale-Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft Deutsche Bank AG, die vor allem durch das Treasury Pool Management Team aufgenommen wurden. Diese Refinanzierungsart umfasst weitestgehend Tagesgelder sowie mittel- bis langfristige Termingelder.

Zudem stehen uns liquide Wertpapiere als Bestandteil der verfügbaren Liquiditätsreserven zur Verfügung. Diese Wertpapiere können als refinanzierungsfähige Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte mit Zentralbanken sowie für die besicherte Refinanzierung eingesetzt werden.

Zusammensetzung der HQLA

Der Durchschnitt der HQLA von 1.335 Mio € wurde gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA-Leitlinien über die Offenlegung der LCR in Ergänzung zur Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 345 CRR berechnet.

Die HQLA betragen zum 30. Juni 2021 1.483 Mio €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (80 %) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (20 %). Im Vergleich dazu betragen die HQLA zum 31. Dezember 2020 1.333 Mio €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (77 %) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (23 %).

Derivative Engagements und potenzielle Collateral Calls

Der überwiegende Teil der Abflüsse im Zusammenhang mit derivativen Engagements und sonstigen Besicherungsanforderungen in Position 11 steht im Zusammenhang mit derivativen vertraglichen Zahlungsströmen, die durch die in Position 19 ausgewiesenen sonstigen Mittelzuflüsse ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wesentlich sind Mittelabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivategeschäfte benötigt werden, basierend auf dem höchsten absoluten Nettofluss für Sicherheiten innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums während der letzten 24 Monate.

Andere Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Meldevorlage erfasst sind, die das Institut jedoch für sein Liquiditätsprofil als relevant erachtet

Die Offenlegungspflichten der Säule 3 verlangen von den Banken die Offenlegung der rollierenden Zwölfmonatsdurchschnitte für jedes Quartal. Wir halten nichts anderes relevant für die Offenlegung.

EU LIQ1: LCR Disclosure Template

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
		Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
1a	Quartal endet am	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020
1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
Hochwertige liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQ2A)					1.335	1.336	1.287	1.266
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden	23.257	23.211	22.728	22.740	117	121	125	126
3	Stabile Einlagen	501	484	480	498	25	24	24	25
4	Weniger stabile Einlagen	36	37	38	40	4	4	4	4
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	261	344	414	465	260	343	412	463
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	261	344	414	465	260	343	412	463
8	Unbesicherte Schuldtitel	2	2	2	2	2	2	2	2
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	–	–	–	–	–	–	–	–
10	Zusätzliche Anforderungen	2.517	2.462	2.390	2.279	304	276	261	234
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	187	160	148	126	187	160	148	126
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	–	–	–	–	–	–	–	–
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	2.330	2.301	2.242	2.153	117	116	113	108
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	107	104	83	78	35	33	20	15
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	–	–	–	–	–	–	–	–
16	Gesamtmittelabflüsse					719	775	822	846
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	–	–	–	–	–	–	–	–
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	587	550	555	562	380	349	352	352
19	Sonstige Mittelzuflüsse	24	21	24	23	24	21	24	23
19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nicht-konvertierbare Währungen lauten)	–	–	–	–	–	–	–	–
19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	–	–	–	–	–	–	–	–
20	Gesamtmittelzuflüsse	611	571	580	585	403	370	376	375
20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	–	–	–	–	–	–	–	–
20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	–	–	–	–	–	–	–	–
20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	611	571	580	585	403	370	376	375
Bereinigter Gesamtwert									
21	Liquiditätspuffer					1.332	1.333	1.285	1.266
22	Gesamte Nettomittelabflüsse					315	405	446	471
23	Liquiditätsdeckungsquote (in %)					422,59 %	329,35 %	288,24 %	268,92 %

Angaben zur Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die NSFR erfordert von einer Bank ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Aktivitäten. Die Quote ist definiert als der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Anteil von Eigen- und Fremdmitteln, die als eine stabile Quelle der Refinanzierung angesehen werden) im Verhältnis zu dem Betrag, der für eine stabile Refinanzierung (eine Funktion der Liquiditätseigenschaften der verschiedenen gehaltenen Anlageklassen) erforderlich ist.

Allen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumenten wird ein verfügbares stabiles Refinanzierungsgewicht zugewiesen, während Vermögenswerte und bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen ein erforderliches stabiles Refinanzierungsgewicht erhalten. So erhalten z. B. Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von über einem Jahr und Privatkundeneinlagen ein höheres verfügbares stabiles Refinanzierungsgewicht. Im Gegensatz dazu erhalten kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere von Finanzkunden, ein niedriges verfügbares stabiles Refinanzierungsgewicht. Die Zuordnung der erforderlichen stabilen Refinanzierungsgewichte erfolgt basierend auf der Restlaufzeit der Aktiva, der Qualität der Aktiva und der Frage, inwiefern die Aktiva belastet sind. Hochwertige liquide Vermögenswerte und kurzfristige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhalten ein niedriges Gewicht für die erforderliche stabile Refinanzierung, während langfristige Darlehen oder Aktiva, die für mehr als ein Jahr belastet sind, ein höheres Gewicht erhalten.

Die NSFR beträgt per 30. Juni 2021 114,71 %.

EU LIQ2: Net Stable Funding Ratio Template zum 30. Juni 2021

		a	b	c	d	e
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeiten				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit Mio €	< 6 Monate Mio €	6 Monate bis 1 Jahr Mio €	≥ 1 Jahr Mio €	Mio €
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	2.618	–	–	2.676	2.676
2	Eigenmittel	2.618	–	–	28	2.646
3	Sonstige Kapitalinstrumente	–	–	–	30	30
4	Privatkundeneinlagen	–	7.665	6.248	9.370	22.289
5	Stabile Einlagen	–	7.366	581	9.113	16.663
6	Weniger stabile Einlagen	–	299	5.668	257	5.626
7	Großvolumige Finanzierung	–	1.838	1.560	12.601	13.457
8	Operative Einlagen	–	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	–	1.838	1.560	12.601	13.457
10	Interdependente Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten	–	1.916	410	513	–
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	–	–	–	–	–
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	–	1.916	410	513	719
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					39.141
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	–	–	–	–	41
15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	–	–	–	–	–
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	–	–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere	–	2.358	1.898	36.338	0
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	–	–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	–	223	2	459	483
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen	–	1.915	1.607	26.630	31.546
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	–	42	53	1.614	8.570
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien	–	220	289	9.249	–
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	–	220	289	9.249	–
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	–	–	–	0	0
25	Interdependente Aktiva	–	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	–	2.409	44	1.407	1.932
27	Physisch gehandelte Waren	–	–	–	0	0
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCP	–	189	–	–	161
29	NSFR für Derivateaktiva	–	242	–	–	242
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	–	755	–	–	38
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	–	1.223	44	1.407	1.492
32	Außerbilanzielle Posten	–	570	1	1.742	119
33	RSF insgesamt					34.122
34	Strukturelle Liquiditätsquote (in %)					114,71 %

Der Aufbau einer Historie erfolgt sukzessive.

Impressum

Herausgeber

BHW Bausparkasse AG

Lubahnstraße 2

31789 Hameln

Postfach

31781 Hameln

Telefon: 05151 18-6700

Telefax: 05151 18-3001

E-Mail: info@bhw.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0228 920-12101

E-Mail: presse@bhw.de

www.bhw.de

Konzept, Gestaltung und Satz

EGGERT GROUP, Düsseldorf

Koordination/Redaktion

BHW Bausparkasse AG

Abteilung Business Management/

Corporate Office